

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Ueber ein Gesez gegen Hazardspiele
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zäslin stimmt von Herzen dem Beschluss bei; nicht nur im Leman, auch in andern Kantonen verbreiten sich so falsche, jeden guten Bürger beunruhigende Gerüchte.

Muret verlangt, daß die zahlreichen Petitionen, die Zeugnisse der patriotischen Gesinnungen jener lemanischen Gemeinden sind, 8 Tage auf dem Bureau liegen.

Dieses und auf Lüthi's v. Sol. Antrag, die Einschreibung ihrer Namen ins Protocoll wird beschlossen und die Resolution angenommen.

Über ein Gesetz gegen Hazardspiele.

Der Senat hat am 10. Jan. den Beschluss des gr. Rathes über Hazard- und andere hohe Spiele, auf einen Commissionalbericht von Muret, ohne Discussion verworfen. Wir liefern hier eine Meinung, die durch Zufall nicht vorgetragen werden konnte, in der aber die Verwerfungsgründe mit vieler Klarheit aussichtsweise gesezt sind.

Die erste Frage in Betreff dieser Resolution scheint mir die seyn zu müssen: ist der Gesetzgeber befugt, Hazardspiele zu verbieten? denn, wenn es um neue Gesetze zu thun ist, soll die erste Frage immer seyn: ist das Gesetz rechtmässig? die zweite, ist es zweckmässig?

Ich frage also, ist ein Verbot der Hazardspiele rechtmässig? ich antworte, der Gesetzgeber darf nur das verbieten, was die Rechte der Bürger entweder geradezu kränkt, oder was nächst, nothwendige Veranlassung der Kränkung der Rechte der Bürger ist; denn der Zweck des Staats ist und kann kein anderer seyn, als der sicherste und freieste Genuss der Rechte eines jeden Staatsbürgers; in diesem Zweck liegt es, daß jeder Staatsbürger seine Freiheit, seine Rechte nur in so weit eingeschränkt wissen will, als nothig ist, damit die Freiheit und die Rechte anderer, so wie meine eigenen, möglich und wirklich werden können; was diese Freiheit, diese Rechte nicht verletzt, ist mir erlaubt, darf mir nicht verwehrt werden.

Nun aber wer Hazardspiele spielt, verfügt nur über sein Eigenthum, giebt nur sein Eigenthum dem Zufall preis; er handelt vielleicht unsittlich; er regt in sich eine verderbliche Leidenschaft, die ihn unbezwinglich beherrscht, ihm eine kostbare Zeit raubt, und ihn um Vermögen bringen kann; aber dafür ist er nur seinem Gewissen verantwortlich. Wenn er nicht betrügt, so kränkt er kein Recht eines andern, denn diesem steht es gleichfalls frei, sein Eigenthum

auf Spiel zu setzen oder nicht; der Staat darf daher seine Freiheit nicht so weit einschränken, darf eine solche Disposition über sein Eigenthum nicht verbieten; denn der Gesetzgeber darf nicht die Sittlichkeit der Handlungen erzwingen. Aus diesem ergiebt sich, daß, wenn unter Bekannten in Privatgesellschaft Hazardspiel gespielt wird, dieses nicht verbotten werden darf, denn niemand wird dabei in seinen Rechten geschränkt. Oeffentliche Spielhäuser hingegen, das ist, Häuser, wo Unbekannte blos hoher Hazardspiele wegen, zusammen kommen, Häuser, die jedermann offen stehen, solche Häuser bieten schon eine nähere Veranlassung zur Kränkung der Rechte anderer dar; Spieler von Profession begeben sich dahin; Betrug ist fast unvermeidlich; gesetzwidrige Handlungen von mancherlei Art, Unsicherheit der Personen und des Eigenthums finden da statt. Spielhäuser stehen daher unter unmittelbarer Aufsicht der Polizei, und dürfen so nach Beschaffenheit ihrer Einrichtung ganz verboten werden. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtmässigkeit betrachtet, ist die Resolution in mehreren Rücksichten verwerflich. Denn 1) macht sie keinen Unterschied zwischen öffentlichen Spielhäusern und zwischen Privatgesellschaften unter Bekannten, wo zufällig gespielt wird. 2) führt sie eine Inquisition in das Privatleben ein, denn, wenn jemand von ungefähr unter Freunden in seinem Hause ein Hazardspiel spielt, und irgend ein Bedienter denunziert ihn, so geschieht es zufolge der Einladung des Gesetzes. Das ist unsrechtmässig. Denn in meinem Hause bin ich niemandem für Handlungen, die niemand beleidigen, verantwortlich. 3) verbietet die Resolution, jemandem über Spielschulden Recht zu halten; das ist wieder unrechtmässig. Auch eine Spielschuld ist ein Versprechen, ist ein Vertrag mit einem andern, welchen zu halten, ich eine Zwangspflicht habe; denn, wenn ich einen solchen Vertrag breche, so verlege ich das Recht des andern, welches zu handhaben der Staat sich anheischig macht. Der Staat verletzt also die Heiligkeit der Verträge, wenn er über Versprechen, also über Verträge nicht Recht hält; er verletzt seinen eigenen Zweck. 4) Die Resolution ist endlich dem Prinzip der Gleichheit entgegen; denn sie will Beamte, die sich gegen dieses Gesetz verfeheln, stärker bestrafen wissen, als andere Bürger. Der Beamte darf nur, als Beamter, bestraft werden für Handlungen, die seinen Amtspflichten entgegen sind; Handlungen aber, die außer seinen Amtsvorrichtungen sind, und nicht gerade diese betreffen, sind nicht anders anzusehen, als Handlungen jedes andern Privatmanns, sind auch der gleichen Strafe unterworfen, wenn sie widerrechtlich sind. Also nur der Beamte darfste wegen des Spielverbotes stärker bestraft werden, dem die Handhabung dieses Gesetzes aufgetragen wäre. Die Resolution macht aber diesen Unterschied nicht, und fehlt also gegen das Prinzip der Gleichheit.